



Statuten des Vereins

“TRAKTANDUM 1”

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen Traktandum 1 besteht auf unbestimmte Dauer ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baden. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
2. Der Verein hat zum Ziel, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden der Region Baden-Wettingen zu stärken. Längerfristiges Ziel ist die Bildung einer Regionalstadt über Gemeindegemeinschaften.

II. Mitgliedschaft

1. Als Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrags. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Austritt aus dem Verein kann mit der Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand – mit Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung – aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Vereinsmittel und Vereinshaftung

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und die finanziellen oder materiellen Zuwendungen Dritter. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 50.00.

IV. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung

- Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich (digital oder physisch) mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
Anträge zuhanden der Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung können jederzeit, spätestens jedoch bis drei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.
Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Vereinsversammlung genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, nimmt nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes die Rechnung ab und entlastet den Vorstand. Sie fasst Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- Die Vereinsversammlung beschliesst über das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.
- Die Vereinsversammlung beschliesst über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäfte.
- Die Vereinsversammlung beschliesst über Statutenänderungen.

- An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

- Der Vorstand besteht im Minimum aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Rechnungsführer/der Rechnungsführerin. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbständig. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und legt die Zeichnungsbefugnisse fest. Er ist ausserdem für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch E-Mail).
- Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Entschädigung der effektiven Spesen.

c) Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

1. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung verwendet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 1. März 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 24.11.2014. Sie treten ab sofort in Kraft.

Der/Die Präsident/in



Marco Kaufmann

Der/Die Vizepräsident/in



Nicole Meier Doka